

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR JUGENDFREIZEITMASSNAHMEN



(Fassung vom 01.02.2008)

Das Amt für Kinder, Jugend und Schule der Stadt Mülheim an der Ruhr gewährt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse zu

außerörtlichen Maßnahmen:	Jugenderholungsmaßnahmen Internationale Begegnungen Städtefahrten
örtlichen Maßnahmen:	Ferienspiele

A) ALLGEMEINES

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Alle Maßnahmen müssen der geistigen und körperlichen Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen. Sie sind in pädagogischer, bildungsmäßiger, betreuerischer, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so vorzubereiten und durchzuführen, dass sie eine nachhaltige positive Wirkung auf Kinder und Jugendliche ausüben.

2. Alter der Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Das Mindestalter der Teilnehmerinnen/Teilnehmer beträgt sechs Jahre; bei geschlossenen Kindergartengruppen mindestens drei Jahre. Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gezahlt. Für Jugendliche ab dem 18. Lebensjahr müssen entsprechende Schul- bzw. Ausbildungsbescheinigungen vorgelegt werden.

Bei örtlichen Maßnahmen wird der Zuschuss bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt.

Für die Ermittlung des Alters ist der erste Tag der Freizeit maßgebend.

3. Dauer der Maßnahme

Außerörtliche Maßnahmen müssen eine Dauer von mindestens drei Tagen haben, wobei An- und Abreisetag als ein Tag berechnet werden.

Örtliche Maßnahmen müssen mindestens an fünf Tagen durchgeführt werden.

Jede(r) Teilnehmerin/Teilnehmer kann für höchstens 28 Tage im Jahr einen Zuschuss erhalten.

Betreuungskräfte sind hiervon ausgenommen.

4. Aufenthalt in Heimen und auf Zeltplätzen

Vor der Durchführung der Freizeiten in Heimen und auf Zeltplätzen muss geprüft worden sein, dass eine pädagogisch sinnvolle Gestaltung der Maßnahme sichergestellt ist. Es ist in die Verantwortung des Veranstalters der Maßnahme gelegt, Einrichtung und Umgebung zu prüfen, ob sie den hygienischen und sanitären Anforderungen genügen.

5. Maßnahmen im Ausland

Die Maßnahmen können in allen europäischen Ländern durchgeführt werden. Maßnahmen im außereuropäischen Ausland bedürfen einer besonderen Begründung.

6. Maßnahmen, die nicht gefördert werden

Aus den für Freizeitmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mitteln werden nicht gefördert:

- Wanderungen, Schullandheimaufenthalte und Ferienfahrten geschlossener Schulklassen;
- Maßnahmen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von religiösen Rüstwochen haben;
- Maßnahmen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen haben;
- Maßnahmen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen haben;
- Maßnahmen, die sich mehr als zu einem Drittel ihrer Dauer auf An- und Abreise erstrecken;
- Maßnahmen, die in Verbindung mit Reiseesellschaften, Reisebüros oder Organisationen erfolgen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind.

7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen

An den Maßnahmen müssen mindestens fünf zuschussberechtigte Kinder oder Jugendliche und eine Betreuungskraft teilnehmen. Eine Gruppe soll in der Regel höchstens 40 Kinder oder Jugendliche haben. Ausnahmefälle müssen entsprechend begründet werden.

Nehmen Kinder oder Jugendliche an zentralen Maßnahmen der auf Landesebene anerkannten Jugend- oder Wohlfahrtsverbände teil, so kann der örtlichen Organisation für sie – unabhängig von der Anzahl – ein Zuschuss gewährt werden, wenn mit dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung des Verbandes über die Teilnahme vorgelegt wird.

Desgleichen wird bei Kindern und Jugendlichen verfahren, die an Maßnahmen auswärtiger nach § 75 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - anerkannter Träger teilnehmen.

8. Betreuungskräfte

Für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen sind nur solche Betreuungskräfte einzusetzen, die die für die Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Die Fähigkeiten müssen dem Antragsteller durch Vorlage der entsprechenden Teilnahmebescheinigungen an Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen werden.

Voraussetzung ist, dass die Betreuungskräfte mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer vom zuständigen Amt für Kinder, Jugend und Schule ausgestellten Jugendleiterin/Jugendleiter-Card sind.

Wurde diese Card von einem auswärtigen Jugendamt ausgestellt, ist mit dem Verwendungsnachweis eine Kopie der Card dem hiesigen Amt für Kinder, Jugend und Schule vorzulegen.

Bei örtlichen Maßnahmen können Betreuungskräfte bereits ab 16 Jahren eingesetzt werden.

Bei allen Maßnahmen soll pro sieben Teilnehmerinnen/Teilnehmern eine Betreuungskraft - mindestens zwei Betreuungskräfte müssen - eingesetzt werden.

Bei den örtlichen Maßnahmen soll pro zehn Teilnehmerinnen/Teilnehmern eine Betreuungskraft - mindestens zwei Betreuungskräfte müssen - eingesetzt werden.

9. Antragsberechtigt sind

- a) Mülheimer Jugendgruppen, die einem auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Verband angehören;
- b) Mülheimer Jugendgruppen, die vom hiesigen Amt für Kinder, Jugend und Schule als förderungswürdig anerkannt sind;
- c) Mülheimer Jugendwohlfahrtsverbände und Kirchengemeinden;
- d) sonstige gemeinnützige Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine zeitgemäße Jugendarbeit erkennen lassen.

Die Zuschüsse werden nur Mülheimer Kindern und Jugendlichen gewährt.

Sie erhalten dieselben Zuschüsse auch dann, wenn sie an Maßnahmen auswärtiger Organisationen oder Vereine teilnehmen. Die Zuschüsse werden an die auswärtigen Träger gezahlt, sofern diese den Antrag termingerecht eingereicht haben und nach Beendigung der Maßnahme mit der Unterschrift des Mülheimer Teilnehmers dessen Teilnahme / der Mülheimer Teilnehmerin deren Teilnahme bestätigen.

10. Termine für die Vorlage des Antrages und Verwendungsnachweises

Die Formulare für Antrag und Verwendungsnachweis werden vom Amt für Kinder, Jugend und Schule ausgegeben. Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Formulare neu zu erstellen oder zu vervielfältigen. Überholte und anderweitige Formulare können nicht berücksichtigt werden.

Um rechtzeitig einen Überblick über den Bedarf zu erhalten, müssen die Anträge für alle Maßnahmen, die im lfd. Rechnungsjahr geplant sind, bis **spätestens zum 15.03.** dem Amt für Kinder, Jugend und Schule vorliegen. Ausschlaggebend ist der Posteingangsstempel der Stadt Mülheim an der Ruhr. Der Antrag muss diesen Stempel vorweisen. Hierfür ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Später eingehende Anträge können zum Ende des Jahres bei ausreichenden Mitteln berücksichtigt werden.

Der Verwendungsnachweis muss **spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme** dem Amt für Kinder, Jugend und Schule vorliegen. Er muss enthalten:

- a) eine vollständig ausgefüllte und mit allen Unterschriften versehene Teilnehmerliste (keine Kopien);
- b) einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Originalquittungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten. Aus der Unterkunftsrechnung müssen die Dauer der Maßnahme sowie die Personenzahl ersichtlich sein. Die Rechnung muss aktuell sein. Bei längerfristigen Belegungsverträgen muss eine aktuelle Bestätigung beigelegt werden.
- c) einen Erfahrungs-/Sachbericht über die Maßnahme.

Der Nachweis über den fristgerechten Eingang muss vom Antragsteller geführt werden; andernfalls entfällt der Gesamtzuschuss, einschließlich der bereits geleisteten Vorauszahlungen.

Antrag und Verwendungsnachweis müssen vollständig ausgefüllt sein. Es ist besonders darauf zu achten, dass im Antrag das Bankinstitut der Organisation (kein Privatkonto) mit der Angabe der Kontonummer angegeben wird, auf das der Zuschuss überwiesen werden soll.

Die tatsächlich bezuschusste Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer darf nicht mehr als 10 % (aufgerundet auf ganze Zahlen) über der im Antrag genannten Teilnehmerzahl liegen. Für die Überschreitung der beantragten Teilnehmerzahl muss eine Begründung beigefügt werden.

B) EINZELMAßNAHMEN

1. Jugenderholungsmaßnahmen

Bei Maßnahmen bis zu 13 Tagen wird der Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Bei Maßnahmen ab 14 Tagen wird vier Wochen vor Beginn ein Vorschuss auf den errechneten Zuschuss überwiesen.

2. Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen werden gefördert, wenn dem Amt für Kinder, Jugend und Schule ein Programm über die Begegnung und eine Abschrift des Bewilligungsbescheides des Landes bzw. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes vorgelegt werden.

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Jede(r) Teilnehmerin/Teilnehmer kann im Laufe eines Rechnungsjahres nur einmal einen Zuschuss für internationale Begegnungen erhalten.

3. Städtefahrten

Städtefahrten werden gefördert, wenn dem Amt für Kinder, Jugend und Schule ein Programm vorgelegt wird.

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises und des durchgeführten Programms ausgezahlt. Jede(r) Teilnehmerin/Teilnehmer kann im Laufe eines Rechnungsjahres nur einmal einen Zuschuss für eine Städtefahrt erhalten.

4. Örtliche Maßnahmen / Ferienspiele

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der Teilnehmerlisten und des durchgeführten Programms.

C) ZUSCHÜSSE

1) Der Zuschuss für jede(n) zuschussberechtigte(n) Teilnehmerin/Teilnehmer zu Punkt B) Ziffer 1-4 beträgt 3,00 EUR pro Tag.

2) Einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 12,00 EUR (insgesamt 15,00 EUR pro Tag) erhält/erhalten

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die selbst bzw. deren/dessen Eltern Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII (ALG II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten;
- Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die selbst bzw. deren/dessen Eltern im Besitz eines Mülheim-Passes sind;
- die/der zweite, dritte oder jede(r) weitere(r) Teilnehmerin/Teilnehmer aus einer Familie, die/der an einer Ferienfreizeit teilnimmt.

Dieser Zuschuss wird immer in voller Höhe ausgezahlt.

Es müssen entsprechende Bescheinigungen/Bescheide - gültig für den Zeitraum der Freizeitmaßnahme- vorgelegt werden.

Der zusätzliche Zuschuss muss vom Träger der Maßnahme beantragt werden. Er wird dem Träger ausgezahlt. Dieser muss verbindlich erklären, dass der Zuschuss in vollem Umfang an die jeweilige Person weitergegeben wird.

3) Betreuungskräfte erhalten einen Zuschuss von 5,00 EUR pro Tag.

Es wird/werden pro sieben Teilnehmerinnen/Teilnehmer, bei den örtlichen Maßnahmen pro zehn Teilnehmerinnen/Teilnehmer, eine Betreuungskraft - mindestens jedoch zwei Betreuungskräfte - berücksichtigt (siehe Teil A Ziffer 8).

D) AUSNAHMEN

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Kinder, Jugend und Schule von den Richtlinien abweichen.